

Satzung

§ 1

Allgemeines

1. Der Versicherungsverein führt den Namen „Versicherungsverein Rasselstein“ und hat seinen Sitz in Andernach.

Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ^{Endnote 1}.

2. a) Der Verein betreibt die Sterbegeldversicherung und gewährt beim Tode seiner Mitglieder die in dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif festgelegte Versicherungssumme (vgl. § 4). Der für Versicherungsabschlüsse bis 31.12.2014/ab dem 01.01.2015 gültige Beitrags- und Leistungstarif ist der Unisextarif Sterbegeld.

b) Der Verein betreibt auch die Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall und gewährt beim Tode seiner Mitglieder bzw. Ablauf der Versicherungszeit die in dem gültigen Beitrags- und Leistungstarif festgelegte Versicherungssumme. Ab dem 01.11.2012 ist diese Versicherung für neue Abschlüsse geschlossen.

3. Das Geschäftsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Versicherungsvereins Rasselstein.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

§ 2

Aufnahme

1. In den Verein können Personen aufgenommen werden, die bei der Sterbegeldversicherung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Verein kann die Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

2. Für jedes Mitglied können bei der Sterbegeldversicherung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres Mehrfachversicherungen abgeschlossen werden.

Bei Abschluss einer solchen Versicherung kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Im Übrigen gilt Nr. 1.

Die Mehrfachversicherungen sind selbständige Versicherungen, für die jeweils ein zusätzlicher Sterbegeldanspruch besteht (vgl. § 4).

3. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungen sind dem Verein schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck des Vereins benutzt werden. Dem aufgenommenen Mitglied, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, werden die Satzung, der Beitrags- und Leistungstarif, sowie der über abgeschlossene Versicherungen ausgestellte Versicherungsschein ausgehändigt.
4. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Beiträge

1. Der Beitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif, der nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Belegschaftsmitglieder der Firmen des Rasselsteinkreises und Ihre Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder können die Beiträge
 - für das erste Kalenderhalbjahr im Monat der Zahlung der zusätzlichen Urlaubsgütung
 - für das zweite Kalenderhalbjahr im Monat der Zahlung der Weihnachtsgratifikationzahlen.

Die übrigen Mitglieder zahlen die Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung. Der Verein ist verpflichtet diese Vorauszahlungen anzunehmen.

3. Die Beiträge sind für Vertragsabschlüsse bis zum 31.12.2014 letztmalig für den Monat in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet, für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2015 letztmalig für den Monat bei Vollendung des 85. Lebensjahres zu zahlen.
4. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben. Bankgebühren, sowie Gebühren für eine notwendige Auskunft der Einwohnermeldeämter trägt das Mitglied.

§ 4

Versicherungsleistung

1. Die Höhe der Versicherungsleistung ergibt sich aus dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif, der nicht Bestandteil der Satzung ist.

Rückständige Beiträge werden von der Versicherungsleistung abgezogen. Über den Sterbemonat bzw. Ablauf der Versicherungslaufzeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit der Versicherungssumme zurückerstattet.

2. Stirbt ein Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 75. Lebensjahres infolge eines Unfalles innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird zum satzungsmäßigen Sterbegeld ein Unfall-Zusatzsterbegeld in Höhe der jeweils abgeschlossenen Versicherungssumme gemäß dem gültigen Beitrags- und Leistungstarif gezahlt.

Mitglieder, die vor dem 01.07.1984 eingetreten sind, erhalten die Unfallzusatzleistung nach Nr. 2 nur, wenn sie eine Unfallzusatzversicherung abgeschlossen haben. Der Abschluss der Unfallzusatzversicherung ist nur bis zur Erreichung des 70. Lebensjahres möglich.

Ein Unfall liegt vor, wenn das Mitglied durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle.

Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an Unruhen, Verbrechen oder Vergehen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten; ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Tritt der Tod des Versicherten nach Vollendung des 75. Lebensjahres ein und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so wird die vereinbarte Unfallversicherungssumme dann gezahlt, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines öffentlichen Personenverkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

3. Ein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht:
 - a) für ab dem 01.01.2004 abgeschlossene Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall,
 - b) für ab dem 01.01.2007 abgeschlossene Sterbegeldversicherungen (auch Mehrfachversicherungen), wenn seit dem Abschluss eine Wartezeit von 6 Monaten vergangen ist. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Für ab dem 01.01.2006 abgeschlossene Versicherungen gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt pro Monat der Versicherungsdauer ab dem siebten Versicherungsmonat 1/36 der Grundversicherungssumme, jedoch mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge.

5. Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt, sofern der Verstorbene dem Versicherungsverein keine besondere Verfügung hinterlassen hat, an die Erbberechtigten oder an den von den Erben Bevollmächtigten mit befreiender Wirkung gegen Vorlage der Sterbeurkunde. Die Auszahlung der Versicherungsleistung im Erlebensfall erfolgt, sofern der Versicherte keine besondere Verfügung hinterlassen hat, an den Versicherungsnehmer.

Der Tod durch Unfall ist außerdem durch eine entsprechende ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Verein kann außerdem auf Kosten des Anspruchserhebenden notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen anstellen.

§ 5

Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied bis zum rechnungsmäßigen im Beitrags- und Leistungstarif festgelegten Lebensjahr ist berechtigt, Versicherungsverhältnisse bis 31.12.2014 bzw. ab dem 01.01.2015 mit einer Grundversicherungssumme von insgesamt 8.000 Euro bzw. 7.069 Euro einzugehen.
2. Für die weiteren Versicherungsverhältnisse wird der jeweils bei Abschluss gültige Tarif zugrunde gelegt.
3. Im Übrigen gelten § 3, § 4, § 6 und § 8 entsprechend.

§ 6

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Versicherungsablauf, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Verein seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen:
 - a) Mitglieder die mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an den Verein entrichtet worden sind.

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder die aus dem Verein austreten, ausgeschlossen werden oder bei Mehrfachversicherungen ein Versicherungsverhältnis aufgeben, erhalten eine Rückvergütung, wenn das Versicherungsverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat und die Beiträge für diesen Zeitraum voll entrichtet worden sind.

Die Rückvergütung für Versicherungsabschlüsse bis zum 21.12.2012 beträgt 95 % der für die einzelne Versicherung berechneten Deckungsrückstellung für die bis zum Ende des Versicherungsverhältnisses abgeleiteten vollen Versicherungsjahre zuzüglich 50 % der seit Ablauf der vollen Versicherungsjahre fällig gewordenen Beiträge. Sie erhöht sich um 100 % der bis dahin erreichten beitragsfreien Bonusleistungen aus der Überschussverwendung, falls vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Anspruch auf Bonusleistungen bestanden hat. Die Rückvergütung kann sich noch aus Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen, falls welche vorliegen.

Für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 beträgt die Rückvergütung 95 % der für die einzelne Versicherung berechneten monatsgenauen Deckungsrückstellung des vertraglich festgelegten Sterbegeldes einschließlich der bis dahin erreichten beitragsfreien Bonusleistungen aus der Überschussverwendung. Die Rückvergütung kann sich noch aus Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen, falls welche vorliegen.

5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 a) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Verein nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr.4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 7

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen beim Verein anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 8

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 6 einschließlich der in §§ 3 und 4 genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3), die Wartezeit (§ 4), die Auszahlung der Versicherungsleistung (§ 4), der Austritt und der Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Nr. 2 und 3) sowie die Rückvergütung (§ 6 Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 16 Nr. 3.

§ 9

Organisation

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 10

Vorstand

1. Der Versicherungsverein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen.
3. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstand kann insbesondere nicht sein, wer

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,

b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung^{Endnote 2} verwickelt worden ist.

4. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre bestellt.
5. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Versicherungsverein sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben,

7. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun, von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 Nr. 1 Bst. a) gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

3. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter, lädt den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den erforderlichen Sitzungen ein und bestimmt den Tagungsort. Außerdem ist eine Sitzung innerhalb acht Tagen einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes dies schriftlich beantragt.

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Bedarf ist auch die Beschlussfassung durch ein schriftliches Umlaufverfahren möglich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.

4. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Versicherungsvereins durch den Vorstand. Außerdem obliegt ihm:

a) die Bestellung des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,

b) die Bestellung von Prüfern,

c) die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ^{Endnote 3},

d) die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung der für den Versicherungsverein tätigen Personen,

e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Tarife zu berichtigen, falls die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen verlangt.

6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die durch die Tätigkeit des Aufsichtsrates bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der

Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach deren Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung) sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung gemäß § 1 Nr. 4 bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und der Wortlaut der Beschlüsse festzustellen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Aufsichtsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund,

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

c) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das abgelaufene Geschäftsjahr

d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,

f) Beschlussfassung über Verwendung des Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 16),

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens (§ 17).

2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Buch- und Rechnungsführung, die Anlage und Verwaltung des Kassenvermögens sowie den Jahresabschluss prüfen. Über ihre Prüftätigkeit haben sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen nach § 13 Nr. 1 Buchstaben a) und c) sind Aufsichtsratsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Beratungspunkte bei Einberufung der Versammlung bezeichnet worden sind.

Die Auflösung des Versicherungsvereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der im Verein versicherten Mitglieder anwesend sind. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Ist die zum Zweck der Auflösung des Versicherungsvereins einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens am 14. Tag nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14

Vermögenslage

1. Das Vermögen des Versicherungsvereins ist, soweit es nicht zur Bereitstellung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes^{Endnote 4} sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Der Versicherungsverein hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 15

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Versicherungsvereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens acht Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekasse zugrunde zu legen.

§ 16

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 15 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 15 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen, zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Barausschüttung im Sinne einer Beitragsrückerstattung zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich aus § 15 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit diese nicht ausreicht, durch die Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 17

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung des Versicherungsvereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar mit Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 18

Gesetzliche Bestimmungen; Inkrafttreten

In den Endnoten sind die jeweils gültigen Rechtsnormen zu den einzelnen Satzungsregelungen genannt; die Endnoten sind nicht Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.08.2020.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.11.2020, Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-3072-2020/0001.

Endnote 1 § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz

Endnote 2 § 807 Zivilprozessordnung
§ 284 Abgabenordnung

Endnote 3 § 128 Versicherungsaufsichtsgesetz

Endnote 4 § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz